

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 46 (1975)

Heft: 6

Artikel: Vom Armenhaus zum Heim der Gegenwart

Autor: Tuggener, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Armenhaus zum Heim der Gegenwart

Von Prof. Dr. H. Tuggener

Die Gedankengänge, die in den folgenden Abschnitten formuliert werden, stehen unter dem Motto «Vom Armenhaus zum Heim der Gegenwart». Dieser Titel mit den Ausdrücken «Vom ... zum ...» verweist auf eine Entwicklung. Einige Stationen und wesentliche Elemente dieser Entwicklung sollen herausgegriffen und näher betrachtet werden. Das ist in der Durchführung weniger einfach, als es sich als Vorsatz anhört. Die Entwicklung, von der hier die Rede sein soll, ist keine lineare, einspurige. Sie ist vielmehr eine verästelte und verzweigte. Darum müsste eigentlich das Thema präzisiert werden und lauten: Vom Armenhaus zu den Heimen der Gegenwart.

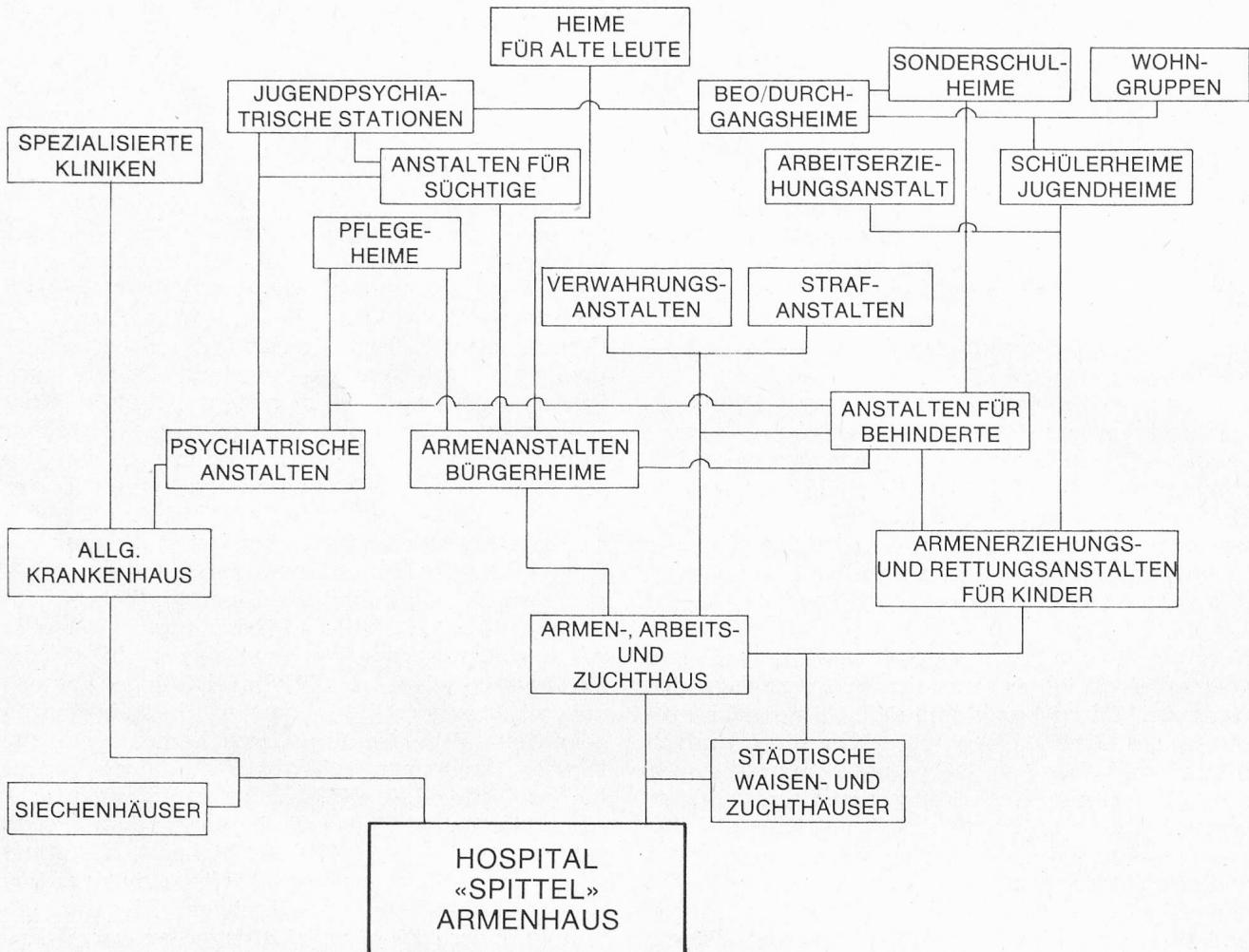
Noch eine zweite Präzisierung ist am Platze: Genau genommen genügt es nicht, den sich verzweigenden Gang der Entwicklung mit dem Armenhaus einzusetzen zu lassen. Zwar wäre das nicht einfach falsch, wohl aber aufs Ganze gesehen zu ungenau. Es gibt noch eine Einrichtung, die wir nicht übersehen dürfen und die oft das Armenhaus als eine Unterabteilung in sich enthielt: das Spital oder wie's im Volksmund gerne hiess «der Spittel». Mit den Bezeichnungen Spittel/Armenhaus einerseits und Heime der Gegenwart anderseits sind also die zeitlichen Randpunkte einer vielfältig verzweigten Entfaltung von Einrichtungen der Armenpflege, später der Fürsorge, noch später der Sozialarbeit oder des Sektors der sozialen Dienstleistung des Sozialwesens, gemeint. Es dürfte nützlich sein, die Verästelungen der institutionellen Entwicklung zunächst anhand eines Stammbaumschemas zu beschreiben. Dieses Schema hält den prinzipiellen Gang der Entwicklung fest, ohne sich auf Variationen einzulassen, die in Einzelfällen durch besondere und vielleicht einmalige Umstände bedingt sind.

1. Stammbaum der Institutionen

Ausgangspunkt ist eine im Mittelalter entstandene Einrichtung: das Hospital. Hospitäler waren **Vielzweckeinrichtungen**. Ihre Dienste wurden in all jenen Fällen beansprucht, da die nach damaligem Verständnis einzig zuständigen Hilfseinrichtungen aus irgend einem Grunde nicht zur Verfügung standen oder nicht funktionierten. Soziale Hilfsleistungen aller Art wurden als Funktionen der Familie oder genauer des «Hauswesens» verstanden. Das «ganze Haus» einerseits, umfassend einen Kern von verwandschaftlich verbundenen Leuten, aber auch das Gesinde usw., und die Gemeinde anderseits waren vom Mittelalter her bis zum Zusammenbruch des Ancien Régime, mit allerdings

sich nach der Seite der Gemeinde verschiebender Bedeutung, die zentralen sozialpolitischen Instanzen. Wer sich ausserhalb der Reichweite der helfenden Möglichkeiten des Hauswesens und der Gemeinde begab, bewegte sich in Bereichen potentieller Gefahr. Wer, aus welchem Grunde auch immer, nicht zum anerkannten Bestande eines Hauswesens oder eines Gemeinwesens gerechnet wurde, war praktisch eine Randfigur. In den Hospitälern der Klöster oder caritativer Orden, später der Städte und der grösseren Dörfer, traf sich darum alles, was vorübergehend oder dauernd des Schutzes häuslicher, nachbarschaftlicher oder dörflicher und städtischer Verbände entehrte. Im Hospital fanden sich minderbemittelte Reisende zur Verpflegung und Herberge ebenso ein wie die Behinderten aller Arten (Krüppel, Blinde, Lahme), mit abstossenden Krankheiten behaftete und gemiedene Personen usw. Dazu kamen auch alle Klassen von Armen, d. h. von lichtscheuen Vaganten, professionellen Bettlern bis zu würdigen oder «verschämten», d. h. moralisch anerkannten Armen jeglichen Alters und Geschlechts. Die Hospitäler und Armleutehäuser waren Treffpunkte der Herabgekommenen, der ausgesetzten Findel- und Waisenkinder, der Bettler, Brethaften und Krüppel, der Untersten der Unterschichten und der Heimat- und Standeslosen. Wer in gesicherten und ehrbaren Verhältnissen lebte, fand seinen Rückhalt bei Alter, Krankheit oder anderen Problemen innerhalb der Familie, z. T. über Familienstiftungen, über Pfründe und über die Unterstützungsleistungen der städtischen Zünfte.

Ein Blick auf den sich auf die Gegenwart hin immer mehr verzweigenden Stammbaum lässt den **Differenzierungsprozess** erahnen, der allmählich einsetzte, sich zähflüssig entwickelte, um sich eigentlich erst in den letzten Jahrzehnten sichtlich zu beschleunigen. Die Verzweigung der Einrichtungen geht vor allem in drei Hauptrichtungen. Sie lassen sich in den Begriffen des gegenwärtigen öffentlichen bzw. kommunalen und staatlichen Dienstleistungsaufbaus bezeichnen als Gesundheitswesen, Sozialwesen und Erziehungswesen. Die Grenzen zwischen diesen gegenwärtigen Dienstleistungsgebieten sind nicht mit letzter Deutlichkeit zu bestimmen. Sie sind fliessend, gelegentlich auch unklar und vor allem von Kanton zu Kanton aus seiner sozialpolitischen Tradition heraus unterschiedlich. Nirgends spiegelt sich die föderalistische Struktur unseres Landes so ausgeprägt wie in den vielfältigen Trägerschaften aller sozialen Einrichtungen. In der historischen Entwicklung zeichnet sich dabei eine deutliche **Verlagerung von**



der privaten zur öffentlich-rechtlichen Trägerschaft ab. Es wäre vermesen, heute von einem Trägerschaftssystem zu sprechen, in dem ein einheitliches Ordnungsprinzip zum Ausdruck käme. Es scheint zutreffender, für die Gegenwart von einer vielfältigen Verschachtelung und Ueberlagerung der Trägerschaften von Privaten, von einzelnen Gemeinden, von regionalen Zweckverbänden, von Kantonen und mehreren Kantonen auf der Basis von Staatsverträgen (Konkordaten) zu sprechen. An keinem Beispiel kann die für den Einzelfall jeweils geltende Art der Verschachtelung besser veranschaulicht werden als in der Finanzierungsstruktur der einzelnen Werke.

Nach diesem ersten groben Ueberblick über die im «Stammbaum der Institutionen» enthaltene geschichtlich gewordene Differenzierung ist diese nun nach einigen ausgewählten Gesichtspunkten noch genauer zu betrachten.

2. Aspekte der Differenzierung

Eine der auffälligsten Differenzierungen ist die nach Altersgruppen. Lange Zeit lebten in den Spit-

teln und Armenhäusern Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Altersstufen miteinander. Ein erster Anlauf zur Trennung von Kindern und Erwachsenen manifestiert sich in der im späten Mittelalter einsetzenden Gründung von städtischen Waisenhäusern. Wenn diese Waisenhäuser oft wieder mit Zucht- und Arbeitsanstalten verbunden wurden, so war diese Trennung zwar wenig wirksam. Ganz entschieden forderten eine solche Trennung eigentlich erst die Pädagogen und Sozialpolitiker der Aufklärung im Laufe des 18. Jahrhunderts. Zwei Hauptimpulse sind dafür verantwortlich zu machen: Die aufgeklärte städtische Intelligenz des 18. Jahrhunderts befasste sich unter ökonomischen und staatspolitischen Gesichtspunkten mit dem Problem der Armut und ihrer Überwindung. Neben andern Gründen sahen sie vor allem in einer vernachlässigen Erziehung, Schule und beruflichen Ausbildung eine Hauptquelle für Entstehung und Erhaltung der Armut. Die gleiche geistige Strömung entwickelte aber aufgrund ihrer individualistischen Haltung auch eine neue Einstellung zum Kinde als eines der besondern Aufmerksamkeit und Förderung bedürftigen Wesens. Die praktische Konsequenz liegt auf der Hand: Will man Müßiggang und professionelle Bettelei austilgen, so müssen die Kinder frühzeitig

von ihren schlechten Vorbildern getrennt und in besonderen Armenschulen darauf vorbereitet werden, sich durch ihrer Hände Arbeit auf ehrbare Weise wirtschaftlich zu sichern und damit ihrer Gemeinde und der privaten Wohltätigkeit nicht zur Last zu fallen. Arbeitsamkeit und persönliche Ge- nügsamkeit standen als Tugenden des ehrbaren Armen im Vordergrund. Darum war man über Jahrzehnte hinaus der Meinung, diese Armenerziehungsanstalten sollten wirtschaftlich zumindest **selbsttragende Unternehmungen** sein. Ob die **ökonomische Basis** dabei durch Landwirtschaft oder Manufakturarbeit zu legen sei, war die nationalökonomische Streitfrage jener Zeit, ausgetragen zwischen den Physiokraten und den Merkantilisten. Im schweizerischen Anstaltswesen hat sich auf die Dauer die von den Physiokraten verherrlichte Landwirtschaft durchgesetzt; dies ist in der Praxis weniger das Verdienst Pestalozzis als jenes von E. von Fellenberg, der wohl bedeutendsten sozialpädagogischen Unternehmerfigur, die das deutschsprachige Europa neben A. H. Francke gekannt hat. Da in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die städtischen Waisenhäuser, insbesondere in Deutschland, Zielpunkte einer heftigen Kritik waren (sog. «Waisenhausstreit»), setzte sich in der Folge auch in der Schweiz die Auffassung durch, die neuen Armenerziehungs- und Rettungsanstalten für arme verwahrloste Kinder sollten vornehmlich auf der Landschaft und in enger Verbindung mit einer nach damaligen Begriffen fortschrittlich betriebenen Landwirtschaft errichtet werden.

Wir sind ausgegangen von der Differenzierung nach Altersklassen. Nachzutragen ist, dass nicht nur die unmündigen Kinder von den Erwachsenen getrennt wurden. Mit der Zeit setzte sich auch bei der Gruppe der Erwachsenen eine weitere Trennung durch, indem die alten und aus dem Erwerbsleben ausscheidenden Personen immer deutlicher als besondere Gruppe gesehen wurden. Hier handelt es sich um einen Prozess, der erst in den letzten Jahren in ein akutes Stadium getreten ist. Er wurde und wird erzwungen durch die immer deutlicher erkennbaren Auswirkungen der Umlagerungen in der Altersstruktur unserer Bevölkerung. Gerade diese jüngsten Entwicklungen in diesem Gebiet des Heim- und Anstaltswesens erlauben den Uebergang zu einem zweiten Gesichtspunkt der Differenzierung. Ueberblickt man die gegenwärtigen Dienstleistungen für den alten Menschen, so können sie in unserem «Stammbaum» sowohl dem Gesundheitswesen als auch dem Sozialwesen und der dazwischenliegenden Zone des fliessenden Uebergangs zugeteilt werden.

Der hier deutlich werdende Aspekt der Differenzierung ist zunächst der von «gesund» und «krank» bzw. «kränklich» oder «bresthaft». Dabei bezieht sich die Gegenüberstellung von «gesund» und «krank» zunächst auf die körperliche Leistungs- und Funktionstüchtigkeit des Menschen.

Ohne auf die Einzelheiten einzugehen, sei doch festgehalten, dass das alte Hospital erst dank der

durch die Differenzierung stattfindenden Entlastung von andern Aufgaben sich im Laufe des 19. Jahrhunderts zur medizinischen Klinik im modernen Sinne entwickeln konnte. Die dabei stattfindende enorme Spezialisierung ist in unserem Schema nur angedeutet. Im Hinblick auf unsere Zwecke lässt sich zunächst zeigen, wie sehr unter dem Gesichtspunkt «gesund-krank» gerade bei den Einrichtungen für den alten Menschen fliessende Uebergänge festzustellen sind. Zu denken ist beispielsweise an Pflege- und Chronischkrankenhäuser.

Die Differenzierung nach «gesund-krank» findet eine Entsprechung auf einer andern Ebene. Es steht dabei nicht der körperliche, sondern der psycho-soziale Zustand von Menschen zur Diskussion. Da beginnt sich die Angelegenheit insofern zu komplizieren, als **die Gegenüberstellung «gesund-krank» ergänzt wird durch das Kriterium «normal-abweichend» bzw. «gefährdet»**. Dazu kommt der Umstand, dass es neben körperlich und psychisch voll ausgerüsteten Leuten behinderte mit vererbten oder erworbenen Ausrüstungsmängeln oder -schäden gibt, die in sekundärer Art ebenfalls als psycho-sozial gefährdet gelten. Dies hat vom Sektor des Gesundheitswesens her zur Entwicklung der Psychiatrischen Anstalten geführt. Im Zuge der Differenzierung nach dem Alter ist eine vor allem im frühen 20. Jahrhundert einsetzende Verflechtung psychiatrischer Dienste mit Einrichtungen sozial-, sonder- und kriminalpädagogischer Natur festzustellen. Gleichzeitig findet eine innere Differenzierung aber auch von der Pädagogik her statt. Ihr markantestes Beispiel ist die allmähliche Herausbildung von Anstalten heil- bzw. sonderpädagogischen Charakters, deren jüngste Entwicklung unter dem Zeichen der IV fast sprunghaft vorangekommen ist.

Im Zuge dieses annähernd 200jährigen Prozesses der sich entfaltenden Differenzierung sind nun einige nicht unwichtige **Rahmenbedingungen** in Erinnerung zu rufen, welche diese Entwicklung teils erzwingen, teils auch behindern. Unsere Bevölkerung hat sich von 1800 bis heute von zirka 2 Millionen auf über 6 Millionen vermehrt. Ihre Zusammensetzung nach Altersklassen hat sich grundlegend geändert. Die Industrialisierung hat nicht nur unsere Volkswirtschaft verändert, sondern auch tiefgreifende Wandlungen in unserer Sozialstruktur bewirkt. Gewandelt haben sich in dieser Zeit auch die politischen Ideen. Zu den Nachwirkungen des Erdbebens der französischen Revolution und ihrer Philosophie sind in unserem Lande der Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft und die sog. «helvetische Revolution» mit der Proklamation der einen und unteilbaren helvetischen Republik zu rechnen. Dieses kurze Intermezzo des helvetischen Einheitsstaates ist aus zwei Gründen erwähnenswert. Die Helvetik postulierte erstmals eine neue für Gesundheits-, Sozial- und Erziehungswesen verantwortliche zentrale und oberste Instanz, den Staat. Sodann vertraten die für das Sozialwesen der Helvetik zuständigen Männer eine neue sozialpolitische Gesinnung. Zwar

war das in den Grundtendenzen wohlfahrtsstaatlich gerichtete Denken der Helvetik vor allem kühn in der Planung, jedoch schwach in der Verwirklichung. Was nützten die guten Vorsätze des neuen Staates, wenn seine Kassen leer waren? Gleichzeitig beförderten der Zusammenbruch der alten Ordnung, die Belastungen durch die napoleonischen Besatzungstruppen und wirtschaftliche Krisen die Ausbreitung der Armut zu einem Landesübel, dem der neue Staat trotz hochfliegenden Plänen und exemplarischem praktischem Einsatz, etwa Pestalozzis in Stans, nicht gewachsen war. In der strukturellen Eingliederung des Fürsorgewesens in den neuen Staatsapparat sah sich die helvetische Regierung daher bald zu Umdispositionen gezwungen. Da den Vorbildern unserer helvetischen Erneuerer, den französischen Revolutionären, eine Neustrukturierung des Fürsorgewesens misslungen war, unterstellte man zunächst auch in der Helvetischen Republik nach französischem Vorbild die Armenpflege dem Justiz- und Polizeiminister. Bald wurde diese Aufgabe jedoch dem Ministerium für innere Angelegenheiten überwiesen. Auch wenn sich nach dem kurzen helvetischen Einheitsstaat nach langem Hin und Her schliesslich die föderative Staatsstruktur endgültig durchzusetzen vermochte, so sind als Erbstück der helvetischen Periode zwei nicht unwichtige Einzelheiten geblieben: Die Zuordnung des Fürsorgewesens in der Helvetik zuerst zum Justiz- und Polizeiwesen, dann zum Innenministerium, hat möglicherweise den Auftakt zur strukturellen **Zersplitterung** in der Zuordnung des sich im 19. Jahrhundert entwickelnden Heim- und Anstaltswesens zu kantonalen und eidgenössischen Instanzen gebildet. Noch heute sind auf Bundesebene das Departement des Innern einerseits und das Justizdepartement anderseits die Verhandlungspartner für die Vertreter der Heime und Anstalten. Desgleichen besteht auch auf der Ebene der Kantone eine durchaus unterschiedliche Zuordnung der Heime und Anstalten zu den einzelnen Verwaltungsabteilungen. Die Unsicherheit der Helvetik und die sich anbahnende Differenzierung des Anstaltswesens nach Altersklassen, nach den Kriterien «gesund-krank», beziehungsweise «normal-gefährdet-abweichend» usw. führten dazu, dass Heime und Anstalten heute in kunterbunter Vielfalt auf kantonalem Gebiet Gesundheitsdirektionen, Fürsorge-, früher Armendirektionen, Justiz- und Polizeidirektionen und Erziehungsdirektionen oder manchmal teils der einen, teils der andern Direktion zugewiesen sind. Dass diese Art der Differenzierung sich oft mehr als belastende Zersplitterung und Komplizierung auswirkt, bedarf hier wohl keiner eingehenden Erläuterung mehr. Die damit verbundenen strukturellen Schwierigkeiten wurden von Einzelnen zwar schon früh erkannt, und ich möchte das mit einem Zitat belegen: Im Jahre 1811 beleuchtete der Präsident der damals gerade ein Jahr alten Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, der Zürcher Stadtarzt Johann Kaspar Hirzel, die vier Hauptfehler der Organisation der Armenfürsorge seiner Zeit und sagte dabei: «Ein beynahe allgemeiner Fehler, den ich der Rüge wert halte, erhält sich noch in den meisten Cantonen, nemlich die allzusehr ge-

teilte Besorgung verschiedener Anstalten in den Städten und Hauptorten, welche dann mehrere Verwaltungen nötig macht, und dadurch Ausgaben veranlasst, welche schicklicher, würdiger und dem Zweck und Stiftungsgeiste angemessener angewendet werden könnten.» (SGG 1811: S. 17)

Nun ist aber noch auf ein anderes Element des geplanten helvetischen Fürsorgestils hinzuweisen: in den Vorsätzen und Plänen der Helvetik spiegelt sich ein Wandel der Fürsorgegesinnung. Auf diese und andere Veränderungen der innern Haltung ist nun noch näher einzugehen.

3. Wandel der Gesinnung

Ich möchte die bis weit ins 19. Jahrhundert mächtige **Almosengesinnung** des Mittelalters mit einer Feststellung von Ulysses von SALIS-MARSCHLINS charakterisieren. In seiner im «Gemeinnützigen Schweizer» 1816 abgedruckten Abhandlung über das «Armenwesen in Bünden» kritisiert er die Haltung der Leute gegenüber Armut und Bettel: «Unser Volk glaubt nämlich heilig, dass die Segenswünsche, welche ein Bettler nach empfangenem Almosen in längst auswendig gelernten Phrasen und so freigiebig ausschüttet, den grössten Einfluss auf das zeitliche und ewige Wohl des Gebers haben; dass die Flüche, die der Bettler ausstösst, wenn man ihm das Almosen verweigert, die schrecklichsten Folgen für das Wohl der Familie, für die Sicherheit des Hauses, für den Segen der Güter und vielleicht gar noch für die Seele jenseits des Grabes haben müssen.» (von SALIS 1816: 62)

Was in diesen Worten aus der Sicht eines aufgeklärten Aristokraten kritisiert wird, ist im Kern die mittelalterliche Almosenlehre, wie sie am nachhaltigsten durch Thomas von Aquin vertreten wurde. Das Almosengeben ist ein ethischer Akt, der jedoch nicht in erster Linie im Hinblick auf die persönliche Not des einzelnen Armen erfolgt, sondern Almosengeben ist unbedingte religiöse Pflicht. Es kommt dabei nicht darauf an, die subjektiven und objektiven Hintergründe von Bettel und Armut zu erkennen und zu beseitigen. Ueberspitzt formuliert, bedurfte die mittelalterliche Weltanschauung in gewissem Sinne der ständigen Präsenz der Armut, denn sie gab Anlass zu religiös verdienstlichem Tun, wobei jeder nach seinem Stande spendete. Aus dieser Haltung heraus konnte kein grundlegendes Interesse an der endgültigen Beseitigung der Armut entstehen. Man war nur darauf bedacht, möglichst viele Leute dem Stande «würdiger Armut» zuzuführen, denn dieser galt durchaus nicht als sozialer Makel. Spricht man heute von der «Kostenexplosion» im Anstaltswesen, so wäre daran zu erinnern, dass unter den eben skizzierten sozialethischen Voraussetzungen es immer wieder zu regionalen «Explosionen» der Armut und des Bettels kam, die man wohl als Geisseln Gottes hinnahm, ohne ihnen immer mit einer gleich starken «Explosion» der Wohltätigkeit

wirksam entgegenzutreten. Gegen diese Haltung polemisierte von SALIS-MARSCHLINS, sie ist ihm unverständlich für das «Zeitalter der Vernunft».

Dieses «Zeitalter der Vernunft» setzt mit dem 18. Jahrhundert ein. Seine Impulse haben massgeblich zur Differenzierung des «Stammbaums der Institutionen» beigetragen. Die wachsende Einsicht, dass die Bewahrung der eigenen Gesundheit sowohl im Interesse des Einzelnen, als auch des Gemeinwohles liege und dass Gesundheit durch geeignete Massnahmen auch tatsächlich erhaltbar sei, bewirkte eine allmähliche Abkehr von der oft an Fatalismus grenzenden Einstellung gegenüber der Krankheit. Von einem neuen Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Gesellschaft belebt, vertraten aufgeschlossene Aerzte den Gedanken der «medizinischen Polizsy». Damit war das gemeint, was wir heute als Hygiene, Sozial- und Präventivmedizin bezeichnen. Dieses neue sozialmedizinische Bewusstsein konnte einen für alle bedeutsamen Erfolg für sich buchen: es gelang, die grossen und periodisch um sich greifenden Seuchen und Epidemien (vor allem die Pest) endgültig zu verhindern. Unter dem Gesichtspunkt der Hygiene ist im damaligen Anstaltswesen auch die Differenzierung von Gesunden und Kranken möglich geworden. Damit war der Weg zur Entwicklung vom Hospital für alle möglichen Zwecke zum Krankenhaus der Gegenwart freigelegt.

Das «Zeitalter der Vernunft», die Aufklärung nämlich, konnte jedoch nicht nur den Gedanken der körperlich-medizinischen Hygiene, sondern entwickelte analog dazu auch ein neues Verständnis für **die Beeinflussbarkeit der menschlichen Haltungen**. Die Idee, dass die Entartungen der Armut durch Erziehung wirksam an der Wurzel bekämpft werden könnten, begeisterte die aufgeklärten Progressiven jener Zeit. Ihr für damals neuer Sinn für soziale Verantwortung fand seinen konzentriertesten Ausdruck in dem neuen Lösungswort der «Gemeinnützigkeit». Beeinflusst vom Gedankengut des aufkommenden Liberalismus war man der Auffassung, der neue «Bürger» sei in seiner persönlichen Entfaltung so wenig wie möglich zu hindern und vor allem vor Zugriffen des Staates zu schützen (Prinzip des «Nachtwächterstaates»). Die «Gemeinnützigkeit» sollte daher nicht eine vordringliche Aufgabe des Staates, sondern der in privaten Verbindungen tätig werdenden sozialen Verantwortung der Einzelnen sein. Diese Auffassung vertrug sich gut mit der in konservativen Kreisen beobachteten Zurückhaltung gegen die Staats- und Gesellschaftsauffassung des anhebenden «bürgerlichen Zeitalters». Zwei Grundzüge unseres Heim- und Anstaltswesens können aus diesen Positionen abgeleitet werden. Die ausgesprochene Zurückhaltung des neuen liberalen Staates auf dem Gebiete der sozialen Vor- und Fürsorge ist damit zu erklären. Gleichzeitig wird auch eine strukturelle Eigenart des schweizerischen Anstaltswesens erhellt, nämlich die ausgesprochen partikularistische Trägerschaftsstruktur auf der rechtlichen Basis von Vereinen und Stiftungen. Nur die Helvetik wollte von Anfang an anders, sie beabsichtigte, die

«Gemeinnützigkeit» zur Staatsaufgabe zu machen. Es ist ihr nicht gelungen.

Der mit der Idee der «Gemeinnützigkeit» eng verbundene Gedanke der Erziehung bedingte als logische Konsequenz die Trennung der Kinder von den Erwachsenen. Von den Arbeits- und Zuchthäusern spalteten sich daher die Armenerziehungsanstalten für Kinder ab. In diesen Erziehungsanstalten versuchte man das Prinzip der Früherfassung erstmals zu praktizieren. In den Begriffen jener Zeit hieß das: Frühe Trennung vom sittlich entarteten Armutsmilieu, Versetzung in eine sozialsittlich «hygienische» Umwelt und Erziehung zur Arbeitsamkeit als beste Sicherung gegen Müsiggang und Bettel. Die Elemente der sittlich-pädagogischen Hygiene, die in dieser **Pädagogisierung der Armenpflege** wirksam sind, manifestieren sich in der Tendenz, solche Anstalten fern von den Versuchungen der Städte und grossen Dörfer auf der Landschaft zu installieren, wobei die selbst betriebene Landwirtschaft zugleich die materielle Basis bilden sollte.

Das Prinzip der Erziehung vermochte sich aber nur für die untern Altersklassen durchzusetzen. Bei den Einrichtungen für Erwachsene kam es zu einer andern Entwicklung. Der dem Gesundheitswesen zugeordnete Teil des «Stammbaums der Institutionen» verschrieb sich den Gedanken der Hygiene, der Heilung und Pflege. Ueber das Stichwort Pflege ist auch die Verbindung mit dem Sozialwesen gegeben. Jener Teil jedoch, aus dem sich schliesslich der **Strafvollzug** entwickelte, entfremdete sich zunächst dem Gedanken der Erziehung und unterstellt sich dem **Prinzip der Vergeltung**. Erst das einsetzende 20. Jahrhundert bemühte sich in verschiedenen Anläufen, dem Erziehungsprinzip etwa mit dem zeitgenössischen Begriff der Resozialisierung wieder Geltung zu verschaffen, ein Vorgang, der auch heute noch nicht abgeschlossen ist.

Erziehung, verstanden als spezialisierte Erziehung und Ausbildung für Behinderte aller Art, vermochte sich schliesslich im 19. Jahrhundert als differenzierendes Prinzip bei der Ausgliederung all jener Einrichtungen durchzusetzen, für die heute die Heil- oder Sonderpädagogik fachlich zuständig ist. Gerade am Beispiel der heutigen Regelung der Sonderschulung lässt sich aber auch eine neuerliche Wandlung der der sozialen Sorge zugrunde liegenden Gesinnungen illustrieren.

War man früher der Auffassung, dass staatliche Zurückhaltung der beste Garant für die Erhaltung des Gemeinwohls sei, so hat im Verlaufe der Zeit eine Gewichtsverschiebung stattgefunden. Immer mehr wird der Zweck staatlichen Handelns auch in der Sicherstellung der Befriedigung psycho-sozialer Bedürfnisse der sozial Schwachen gesehen. Wir nähern uns in Schritten jenem Zustand, den die eine und unteilbare helvetische Republik mit einem grossen und kühnen Sprung zu erreichen trachtete: Das Gemeinwesen, und nicht (nur) der einzelne oder private Zirkel, soll vor allem in den Dienst der «Gemeinnützigkeit» gestellt werden. Mit der

Verlagerung der «Gemeinnützigkeit» von der privaten Verankerung in den Bereich der Staatszwecke sind nun allerdings auch Probleme verbunden, die uns das Gewicht, insbesondere das finanzielle, dieser Veränderungen allmählich deutlich erleben lassen. Diese strukturellen Prozesse erfolgen ja nicht um ihrer selbst willen. Sie sind die Folgen neuer Notwendigkeiten und gewandelter Einstellungen zur Frage der Verteilung sozialer Verantwortlichkeit.

Ich möchte ein Beispiel zum Thema **Einstellungswandel** besonders beleuchten. Als der neue Staat im 19. Jahrhundert die allgemeine Schulbildung aller in sein Pflichtenheft aufnahm und jedermann anhielt, während einer bestimmten Minimalzeit die Schule zu besuchen, hatte er indirekt auch einen neuen Beruf geschaffen, den des Lehrers. Weil der Staat sich im Sozialwesen eher abstinent verhielt, konnte auf diesem Gebiet kein klarer Bedingungsrahmen zur Entwicklung eines Berufes oder einer Berufsgruppe im Sozialwesen, in Analogie zum Lehrerberuf, entstehen. Eine Zeitlang schien es zwar, als sei in dem Typus des Armenlehrers oder Armenerziehers eine erste deutliche Erscheinungsform eines neuen sozialpädagogischen Berufes entstanden. Als sich jedoch die Bestrebungen für eine berufsspezifische Ausbildung endgültig zerschlugen, war eine der wichtigsten Säulen für ein künftiges gemeinsames Berufsbewusstsein gefallen. Während sich im Gesundheitswesen der Krankenpflegeberuf im Laufe des 19. Jahrhunderts eindeutig etablierte, blieb es in jenen Zweigen des Anstaltswesens, die dem Sozialwesen und dem Erziehungswesen zugeordnet sind, eigentlich **bis heute unklar, ob dafür eine spezifische berufliche Grundausbildung erforderlich sei oder ob es sich um ein Tätigkeitsfeld handle, in das man aufgrund betonter innerer Motivation aus andern Berufsgebieten hineinwachsen könne**. Untersuchte man die im Anstaltswesen tätigen Personen nach ihren Herkunftsberufen, so würde sich wahrscheinlich ein recht vielfältiges Bild ergeben. Nur auf eine wichtige Wurzel dieser Erscheinung soll hier hingewiesen werden. Der Erziehungsstaat Ph. E. von Fellenberg's in Hofwil gab durch die berühmte «Wehrli-Schule» nicht nur mächtige Impulse zur Entwicklung der Armenerziehungsanstalten, sondern gleichzeitig auch zur Erneuerung der schweizerischen Landwirtschaft und zur Entwicklung einer landwirtschaftlichen Fachausbildung überhaupt. In Fellenbergs pädagogischem Grossunternehmen und in Chr. Hch. Zellers Beuggener Anstalten wurde eine Generation von Armenlehrern bzw. Armenerziehern geformt, die — um es soziologisch zu sagen — als «Unterschichtpädagogen» im ganzen Lande wirkten (zum Beispiel Joh. Konrad Zellweger 1801—1883). Von dieser Fellenbergischen Wurzel her erklärt sich denn auch, dass im schweizerischen Anstaltswesen die Pädagogen (später vor allem die ehemaligen Volksschullehrer) einerseits und die landwirtschaftlichen Oekonomen anderseits während Jahrzehnten die eigentlich prädestinierten Ausgangsberufe für eine leitende Tätigkeit in Anstalten waren. Die erst in diesem Jahrhundert sich allmählich lockernde Symbiose von An-

staltswesen und Landwirtschaft ist auf den Einfluss des in der Berner Physiokratie verwurzelten Fellenberg zurückzuführen. Da man ursprünglich immer der Meinung war, die mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betriebe sollten die materielle Basis der ganzen Anstalt sicherstellen, so entstanden gelegentlich auch unklare Kriterien für das, was man «Erfolg» nennen kann: Konnte der landwirtschaftlich-ökonomische Erfolg auch gleichzeitig das Kriterium für den fürsgerischen Erfolg der Einrichtung liefern?

5. Zusammenfassung

Ein kurzer Blick zurück zeigt, dass der Entwicklungsgang vom alten Hospital für allerlei Zwecke zu den in ihren Zwecken vielfältig differenzierten Heimen ein Prozess komplizierter Differenzierung ist. Dadurch, dass der neue Staat des 19. Jahrhunderts im Sozialwesen zunächst ein Betätigungsfeld der von privater oder regionaler Initiative getragenen Gemeinnützigkeit erblickte und seine soziale Verantwortung höchstens zurückhaltend und subsidiär wahrnahm, konnte sich ein höchst partikularistisches Trägersystem entwickeln. Der sozialstaatlich-zentralistische Ansatz in der Helvetik blieb nur Programm. Die partikularistische Mannigfaltigkeit enthält viel Spielraum für die Initiative von Einzelnen und Gruppen und schafft grundsätzlich die Möglichkeit, dass jede Privatperson ihre soziale Verantwortung dort in die Tat umsetzen kann (oder könnte), wo es ihr am besten passt. Gleichzeitig enthält diese Entwicklung auch den Keim zur Zersplitterung, zur Ausbildung eines gewissen «sozialpflegerischen Eigensinnes». Heinrich Hanselmann hat sich 1918 nicht gescheut, in einer Analyse des privaten Fürsorgewesens der Schweiz von einer Anarchie zu sprechen. Er hat damals zur freiwilligen Koordination aufgerufen und bis auf die keineswegs nebensächliche Frage der Finanzierung (Stichwort Kostenexplosion) konkrete Vorschläge unterbreitet (Fürsorgebank!). Unser Rückblick zeigt aber auch, dass das Gemeinwesen im Zuge gewaltiger struktureller Veränderungen immer mehr zum indirekten und vor allem direkten Garanten und Träger auch im Sozialwesen aufgerückt ist. Anstelle der früher üblichen freiwilligen «Liebesssteuern» (so etwa der Ausdruck in den ersten Verhandlungsberichten der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft) wird ein Teil der für das Sozialwesen erforderlichen Finanzen über das moderne kantonale und eidgenössische Steuersystem beigebracht. Der moderne Mensch wird in dieses **System der sozialen Sicherheit** hineingeboren und gewissermassen zwangsintegriert, indem er mit seinen Steuern und Abgaben etwas mitfinanziert, von dem er später unter fest umschriebenen Voraussetzungen dann auch Gegenleistungen erwarten, ja sogar fordern kann.

Gleichzeitig ist die Tätigkeit in Heimen zu einer unter umschriebenen Bedingungen erbrachten und bezahlten, beruflich ausgeübten Dienstleistung geworden. Das «Zeitalter der Vernunft» — um nochmals auf Ulysses von SALIS-MARSCHLINS

zurückzugreifen — äussert sich auch hier in den vielfältigen Formen der Rationalisierung der Dienstleistungen. Das Sozialwesen hat darum auch seine eigene Bürokratie ausgebildet. Diese produziert Reglemente und Verordnungen und definiert darin die soziale Gerechtigkeit für den praktischen Vollzug. Da müsste man bei dem heutigen administrativen Aufwand für Kostengutsprachen und ökonomischen Personaleinsatzplänen doch vielleicht die Frage stellen, ob es nicht doch noch ein Plätzchen für eine bescheidene Portion «Unvernunft» gäbe. Für eine «Unvernunft», die zwar auch ihre Gefahren in sich trägt, aber immerhin von einer der grössten Seelen, die die Schweiz hervorgebracht hat, mit unübertrefflichen Worten beschrieben worden ist. Als Pestalozzi im Auftrage der helvetischen Regierung in Stans im Alleingang eine Anstalt für die Opfer des Zusammenbruchs der alten Ordnung und der Auseinandersetzung mit dem französischen Besatzungsheer führte, schrieb er in seinem an einen Freund in Zürich gerichteten Rechenschaftsbericht, der unter dem Namen «Stanserbrief» bekannt ist, die nachstehenden Sätze, die ich als Appell zu «unvermeidlicher Unvernunft» bezeichnen möchte, sollen Heime und Anstalten bei aller notwendigen Rationalisierung auf allen Ebenen noch Raum für unplanbare Menschlichkeit bieten: «Indessen so drückend und stossend die Hüllosigkeit, in der ich mich befand, war, so war sie von einer andern Seite dem Innern meiner Zwecke günstig. Sie nötigte mich, meinen Kindern alles in allem zu sein. Ich war von Morgen bis Abend soviel als allein in ihrer Mitte. Alles, was ihnen an Leib und Seele Gutes geschah, ging aus meiner Hand. Jede Hülfe, jede Handbietung in der Not, jede Lehre, die sie erhielten, ging unmittelbar von mir aus. Meine Hand lag in ihrer Hand, mein Aug ruhte auf ihrem Aug.»

Meine Tränen flossen mit den ihrigen, und mein Lächeln begleitete das ihrige. Sie waren ausser der Welt, sie waren ausser Stans, sie waren bei mir, und ich war bei ihnen.»

Literatur

ANLIKER, F. (1973): Von der Arbeits-Armenanstalt zum Pflegeheim. Langnau: Emmenthaler Blatt AG.

APPENZELLER, G. (1944): Das solothurnische Armenwesen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Solothurn.

BAECHLIN, M. (1945): Das Unterstützungswesen der Helvetik. Dissertation Basel.

BICKEL, W. (1947): Bevölkerungsgeschichte der Schweiz. Zürich: Büchergilde Gutenberg.

BIRMANN, M. (1872): Der Kantonsspital und das neue Krankenhaus Liestal. Buchdruckerei Lüdin und Walser.

FISCHER-HOMBERGER, Esther (1973) Aerztliche Ethik im Spannungsfeld zwischen Patienten- und Allgemeininteresse. Ein Kapitel aus der neueren Medizingeschichte. In: NZZ 3. 6. 1973, 37—38.

FREITAG, N. (1938): Zur Geschichte der schweizerischen Erziehungsanstalten mit besonderer Berücksichtigung des Waisenhaus-Problems. Dissertation Zürich.

GEISER, K. (1893): Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit. In: Zeitschrift für Schweizerische Statistik. 29/1893, 532—544.

GROETHUYSEN, B. (1971): Philosophie der Französischen Revolution. Neuwied/Berlin: Hermann Luchterhand.

GUGGISBERG, K. (1953): Philipp Emanuel von Fellenberg und sein Erziehungsstaat. 2 Bde. Bern: Herbert Lang.

GUGGISBERG, K./WAHLEN, H. (1958): Kundige Aussaat — köstliche Frucht. Zweihundert Jahre Oekonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern 1759—1959. Bern: Verbandsdruckerei Bern.

HANSELMANN, H. (1918): Das private Fürsorgewesen in der Schweiz. Zürich: Rascher.

HAUSMANN, K. E. (1969): Die Armenpflege in der Helvetik. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 115. Basel/Stuttgart: Helbing und Lichtenhahn.

HERDER-DORNEICH, Ph./KOETZ, W. (1972): Zur Dienstleistungsoökonomik. Systemanalyse und Systempolitik der Krankenhauspflegedienste. Berlin: Duncker und Humblot.

KELLER, Berta (1935): Das Armenwesen der Stadt Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz von 1836. Dissertation Zürich.

MATTMUELLER, M. (1971): Die Schweiz im 18. Jahrhundert: Die Problematik eines Entwicklungslandes. Schriftenreihe der Schweiz. Vereinigung für Ernährung, Heft 14. Bern.

PESTALOZZI, H.: Brief an einen Freund über seinen Aufenthalt in Stans. In: BAUMGARTNER, P. (Hrsg.) (1946) Werke in acht Bänden, Bd. VI. Zürich-Erlenbach: Rotapfel Verlag 91—124.

PUPIKOFER, J. A. (1857): Leben und Wirken von J. J. Wehrli als Armenerzieher und Seminardirektor. Frauenfeld: Ch. Beyel.

RICKENBACH, W. (1960): Geschichte der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1810—1960. Zürich.

RYTZ, H. R. (1971): Geistliche des alten Bern zwischen Merkantilismus und Physiokratie. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 121. Basel: Helbing und Lichtenhahn.

SALIS-MARSCHLINS, U. von (1816): Ueber das Armenwesen in Bünden, und von den Mitteln, es zweckmässiger einzurichten. In: Der gemeinnützige Schweizer. Eine von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft herausgegebene Monatszeitschrift. Zürich: bei Johann Kaspar Naf. 2/1816, 59—82.

SCHERPNER, H. (1966): Geschichte der Jugendfürsorge. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.

SCHERPNER, H. (1974): Theorie der Fürsorge. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.

STEYNITZ, J. von (1970): Mittelalterliche Hospitäler der Orden und Städte als Einrichtungen der sozialen Sicherung. Berlin: Duncker und Humblot.

STRANG, H. (1970): Erscheinungsformen der Sozialhilfebedürftigkeit. Stuttgart: F. Enke Verlag.

TRAPHAGEN, W. (1935): Die ersten Arbeitshäuser und ihre pädagogische Funktion. Berlin.

VERHANDLUNGEN der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (1811). Zweyter Bericht. Zürich: Gessnerische Officin.

VSA Schweizerischer Verein für Anstaltswesen (Hrsg.) (1945) 100 Jahre Schweizerisches Anstaltswesen. Zürich.

WARTBURG, W. P. von (1975): Recht auf Gesundheit? Versuch einer juristischen Abgrenzung. In: NZZ 22./23. 3. 1975, 32.

WEHRLI, R. (1968): Geschichte der schweizerischen Schulen für körperbehinderte Kinder von 1864—1966. Bern/Stuttgart: H. Huber.

WEHRLI, W. (1914): Geschichte des schweizerischen Armenerziehervereins. Ein Beitrag zur Geschichte des schweizerischen Armenwesens. Zürich: Gebr. Leemann.

Adresse des Verfassers:
Prof. Dr. H. Tuggener, 8303 Nürensdorf